

Geschäftsverteilungsplan der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Offenbach am Main

A. Bezirkszusammensetzung

Allgemeines (§ 14 GVO)

(1) Die örtliche Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers beschränkt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf den ihm zugewiesenen Gerichtsvollzieherbezirk.

(2) Eine Amtshandlung ist nicht aus dem Grund unwirksam, weil der Gerichtsvollzieher sie außerhalb seines Gerichtsvollzieherbezirks vorgenommen hat.

Die Gerichtsvollzieherbezirke setzen sich aus dem Stadtbezirk Offenbach am Main und Landbezirken zusammen.

Die Zuständigkeit besteht für folgende Städte gemäß anliegenden Straßenverzeichnissen:

- Offenbach am Main
- Offenbach am Main - Bieber
- Offenbach am Main - Bürgel
- Offenbach am Main - Lauterborn
- Offenbach am Main - Rosenhöhe
- Offenbach am Main - Rumpenheim
- Offenbach am Main - Tempelsee
- Offenbach am Main - Waldheim
- Dietzenbach
- Dietzenbach - Steinberg
- Heusenstamm
- Heusenstamm - Rembrücken
- Mühlheim am Main
- Mühlheim am Main - Dietesheim
- Mühlheim am Main - Lämmerspiel
- Neu-Isenburg
- Neu-Isenburg - Gravenbruch
- Neu-Isenburg - Zeppelinheim
- Obertshausen
- Obertshausen - Hausen

B. Sonstige Zuständigkeiten

a) Eilaufträge

Werden durch den jeweiligen Eilgerichtsvollzieher erledigt.
§ 26 GVO bleibt hiervon unberührt.

b) Zustellungen § 16 GVO

(1) Für Zustellungen ist der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner oder in Ermangelung eines solchen der Zustellungsempfänger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Persönliche Zustellungen darf der Gerichtsvollzieher nur in dem ihm zugewiesenen Gerichtsvollzieherbezirk ausführen. Bei gerichtlichen Pfändungsbeschlüssen mit mehreren Drittschuldnern kann der für die persönliche Zustellung (§ 840 Absatz 3 Satz 2 ZPO) an den im Pfändungsbeschluss zuerst genannten Drittschuldner zuständige Gerichtsvollzieher auch die persönliche Zustellung an die anderen in demselben Amtsgerichtsbezirk ansässigen Drittschuldner vornehmen. Zudem kann er sämtliche elektronisch durchführbaren Zustellungen vornehmen.

c) Weisungsbefugnis

Die Weisungsbefugnis durch die Dienstaufsicht bzw. des besonders bestellten Leiters der Gerichtsvollzieherverteilerstelle bei Eilaufträgen nach § 26 GVO bleibt unberührt. Abweichungen von diesem Plan bedürfen der Zustimmung der Dienstaufsicht.

C. Sprechzeiten

Jeder Gerichtsvollzieher hat in der Woche mindestens zwei öffentliche Sprechzeiten a 60 Minuten abzuhalten. Eine Aufteilung der Sprechzeiten in dem Geschäftszimmer am Amtssitz und dem zweiten genehmigten Geschäftszimmer ist möglich.

Die Sprechzeiten der Gerichtsvollzieher ergeben sich aus einem gesonderten Vorgang (320 E 4 - 2/10).

D. Anschriften

a) Postanschrift:

Postfach 100 155, 63001 Offenbach am Main

b) Gerichtsvollzieherverteilerstelle und Sprechzimmer:

Kaiserstraße 16-18, 63065 Offenbach am Main

Gemäß § 22 GVO ist es die Aufgabe der Gerichtsvollzieherverteilerstelle sämtliche Aufträge und Eingänge an die Gerichtsvollzieher entgegenzunehmen und an den/die zuständige(n) Gerichtsvollzieher/in weiterzuleiten.

Das Recht dem Gerichtsvollzieher Aufträge unmittelbar zu erteilen bleibt davon unberührt.

E. Vertretung der Bezirke

Zuständigkeit	Vertretungsgruppe
Gerichtsvollzieherin (b) Löw	I
Obergerichtsvollzieherin Jung	I
Obergerichtsvollzieher Pauer	I
Obergerichtsvollzieher Schwarz	I
Gerichtsvollzieher (b) Handstein	II
Gerichtsvollzieher (b) Arndt	II
Gerichtsvollzieherin Ruboks	II
Gerichtsvollzieherin Wietis	III
Obergerichtsvollzieher Fischer	III
Obergerichtsvollzieher Hauk	III
Obergerichtsvollzieher Landgraf	III
Gerichtsvollzieherin (b) Boussanna	IV
Gerichtsvollzieherin Tedesco	IV
Obergerichtsvollzieher Bassermann	IV
Gerichtsvollzieherin Schwoch	V
Obergerichtsvollzieherin Trapp	V
Obergerichtsvollzieherin Glade	V
Obergerichtsvollzieher Bach	V

Der Vertreter für die jeweilige Straße ist bei der Gerichtsvollzieherverteilestelle hinterlegt.

Offenbach am Main, den 12.09.2023

Der Präsident des Amtsgerichts